

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 11. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Januar 2022)

zum Thema:

Couch-Hopper: Die Wohnungslosen, die statistisch nicht existieren

und **Antwort** vom 08. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Feb. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (Bündnis 90/Die Grünen)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/10717**

vom **11. Januar 2022**

über

Couch-Hopper: Die Wohnungslosen, die statistisch nicht existieren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Anzahl von Couch-Hoppers in Berlin (gemeint sind wohnungslose Menschen, die bei Freund*innen / Bekannten / Fremden auf der Couch (ggf. zur Untermiete) vorübergehend wohnen, dort aber über kein eigenes WG Zimmer verfügen und aufgrund des angespannten Wohnungsmarkts von Couch zu Couch ziehen)?

a) Inwiefern kann der Senat entsprechende Daten erheben für die Anzahl o.g. Menschen, die Sozialleistungen oder sonstige Hilfsangebote in Berlin erhalten und damit behördlich existieren und als Untermieter*innen registriert sind, jedoch über kein eigenes Zimmer verfügen?

b) Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Anzahl o.g. Menschen, die keine Sozialleistungen oder sonstige Hilfsangebote in Berlin erhalten und auch nicht als Untermieter*innen gemeldet sind?

Zu 1.: Couch-/Sofa-Surferinnen/Couch-/Sofa-Surfer (oder auch –Hopperinnen/-Hoppe) ist kein eindeutig definierter Begriff; eine Legaldefinition hierzu besteht nicht. Nach der europäischen Typologie für Wohnungslosigkeit („ETHOS Light“) des Europäischen Verbands nationaler Organisationen, die mit Wohnungslosen arbeiten

(FEANTSA)¹, werden sie zu der Kategorie 6 „Wohnungslose Menschen, die vorübergehend bei Familie/Freunde wohnen“ gezählt.

Das Land Berlin arbeitet im Kontext mit dem Begriff des Wohnungsnotfalls in der aktualisierten Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAGW). Hierbei handelt es sich um Personen, die

- wohnungslos oder
- von Wohnungslosigkeit bedroht sind oder
- in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben.²

Der Begriff Couch-/Sofa-Surferinnen/Couch-/Sofa-Surfer bezeichnet zumeist somit Menschen, die (vorübergehend) bei Verwandten, Freunden oder Bekannten unterkommen ohne (unter-)mietrechtliche Absicherung. Sie gelten als verdeckte Wohnungslose. In der Wissenschaft wird davon ausgegangen, dass Couch-/Sofa-Surferinnen und Couch-/Sofa-Surfer als Erscheinungsweise der Wohnungslosigkeit insbesondere die Zielgruppen der Frauen und Jugendlichen/jungen Erwachsenen betrifft.

So ist aus der Forschung weiterhin bekannt, dass Frauen häufig versuchen, nicht als wohnungslose Frauen identifiziert und etikettiert zu werden. Ein Teil der wohnungslosen Frauen probiert oft über einen längeren Zeitraum, sich ohne institutionelle Hilfe durchzuschlagen, um eine Unterbringung in einer Einrichtung des Wohnungsnotfallsystems zu vermeiden. Sie gehen oftmals sogenannte Zwangsgemeinschaften ein, akzeptieren also Beziehungen, um ein Dach über dem Kopf zu haben. Umso wichtiger sind zielgruppenspezifische Angebote für wohnungslosen Frauen wie Housing First für Frauen und Kriseneinrichtungen nach § 67 SGB XII.

Auch Jugendliche und junge Erwachsene in Wohnungsnot kommen häufig bei Freunden und Bekannten unter. Diese Art der Unterkunft ist vor allem üblich in einer Übergangsphase, in der sie zwischen verschiedenen Aufenthaltsorten wie Straße, Freunde, Notunterkünften, aber auch festen Wohnsitzen wie den Eltern oder Jugendhilfeeinrichtungen pendeln.

Am schwierigsten gestaltet sich die Datenerhebung zur Gruppe der Wohnungslosen, die nicht institutionell untergebracht sind bzw. nicht über die niedrighwelligen Dienste erreicht werden können, und/oder die zum Teil verdeckt wohnungslos beispielsweise im Freien übernachten, biwakieren oder vorübergehend bei Verwandten und Bekannten Unterschlupf gefunden haben, weil sie keine eigene Wohnung haben. Die verdeckte Wohnungslosigkeit ist somit ein statistisch schwer zu erfassendes Phänomen. Daten liegen weder für Deutschland noch Berlin vor. Sie finden sich weder in der jährlichen Schätzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAGW) zur Anzahl wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen noch in der Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung.

¹ <https://www.feantsa.org/en/toolkit/2005/04/01/ethos-typology-on-homelessness-and-housing-exclusion>

² <https://www.bagw.de/de/themen/zahl-der-wohnungslosen/wohnungsnotfalldefinition.html>

Auch die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Bayern, die bereits seit längerem über Statistiken zur Wohnungslosigkeit verfügen, haben sich bei der statistischen Erfassung und Auswertung auf Wohnungslose innerhalb des Hilfesystems beschränkt, da nur diese Menschen regelmäßig Kontakt zu Angeboten und Dienstleistungen haben.

Die integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung in Nordrhein-Westfalen liefert lediglich den Hinweis, dass die von den freien Trägern für den Stichtag 30. Juni 2020 gemeldeten wohnungslosen Personen zu 35,4 % bei Bekannten untergekommen waren (2019: 35,5 %). (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW): Integrierte Wohnungsnotfall-Berichterstattung 2020 in Nordrhein-Westfalen. Struktur und Umfang von Wohnungsnotfällen. Düsseldorf 2021, S. 15f.)³.

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat 2017 eine Studie zur Situation wohnungsloser junger Menschen vorgelegt. Danach waren im Jahr 2016 etwa 37.000 Jugendliche und junge Menschen bis einschließlich 26 Jahre obdach- oder wohnungslos. Lebensmittelpunkt der Befragten war überwiegend der Unterschlupf bei Freunden (27 Prozent), Eltern (3,5 Prozent), Verwandten (2,4 Prozent) oder Partnerinnen/Partnern (3,5 Prozent) (vgl. DJI: Straßenjugendliche in Deutschland. München, 2017, S. 22)⁴. Daten für Berlin weist die Studie nicht aus.

2. Was tut der Senat, um entsprechende Erhebungen durchzuführen, um diese Dunkelziffer von Wohnungslosen zu erheben insbesondere vor dem Hintergrund einer exakten Wohnungsnotfallstatistik?

Zu 2.: Sobald die derzeitigen Erhebungen bzw. Bestrebungen auf Bundesebene im Rahmen der begleitenden Berichterstattung zum Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG) sowie der Machbarkeitsstudien einer zukünftigen statistischen Erfassung weiterer Formen von Wohnungslosigkeit vorliegen, wird der Senat diese auswerten, seine Schlussfolgerungen daraus ziehen und gegebenenfalls die notwendigen Schritte einleiten (siehe Antwort zu den Fragen 5a. bis 5d.).

3. Inwiefern hat sich der Senat bzw. die Strategiekonferenz für Wohnungslose mit dem Phänomen der Couch-Hopper auseinandergesetzt, um hierzu konkrete Daten über Art, Umfang, Dauer und Hintergründe der Betroffenen zu gewinnen und wenn nein, warum nicht?

Zu 3.: Die Arbeitsgruppe 1 „Wohnungsnotfallstatistik“ der Berliner Strategiekonferenzen zur Wohnungslosenhilfe hat sich in ihren Sitzungen mit der Erfassung wohnungsloser Menschen, die bei Freunden, Familie oder Bekannten wohnen, auseinandergesetzt.

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für eine Berliner Wohnungsnotfallstatistik mit drei Teilerhebungen haben Einzug in die „Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik“ vom 3. September 2019 gefunden:

- A) Akut wohnungslose Menschen
(*Erhebung durch Bezirke, Leistungsanbieter*)
- B) Von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen

³ http://www.sozialberichte.nrw.de/sozialberichterstattung_nrw/kurzanalysen/Kurzanalyse-2-2021.pdf

⁴ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/25865_beierle_hoch_strassenjugendliche.pdf

(Erhebung durch Gerichte, Bezirke, Jobcenter)
C) Menschen auf der Straße
(Zählung auf der Straße)

Die Arbeitsgruppe empfahl an zwei Stichtagen im Jahr eine Erfassung/Zählung wohnungsloser Menschen, die bei Freunden, Familie oder Bekannten wohnen, über die niedrigschwelligen Angebote des Wohnungsnotfallsystems im Integrierten Sozialprogramm/ISP, Wohnungslosentagesstätten sowie die Unterkünfte der Kältehilfe (keine Nachtcafés). Dieser Vorschlag wurde hinsichtlich der Herausforderungen durch Doppelzählungen, Anonymisierung, Datenschutz und Aufwand für die Einrichtungen problematisiert, im weiteren Verlauf allerdings nicht weiter konkretisiert (vgl. Protokoll zur 4. Sitzung am 27. Juni 2018⁵).

In der Arbeitsgruppe 2 „Junge Obdachlose – Straßenkinder“ und der Arbeitsgruppe 9 „Frauen und Familien in Wohnungsnot“ wurde das Wohnen bei Freunden/Bekanntem als typische Erscheinungsform dieser Zielgruppe thematisiert. In der 2. Sitzung der Arbeitsgruppe 2 am 15. März 2018 wurde eine Auswertung der ISP-Daten für das Jahr 2016 vorgestellt. Danach kamen 43 % der Kontakte in der Altersgruppe 18-25 Jahre der niedrigschwelligen ISP-Angebote in Wohnungen unter, die nicht ihre eigene waren. Zu beachten ist, dass es sich hierbei um Verlaufsdaten handelt, sodass es zu Doppelerfassungen kommt.

4. Welche Erhebungsmethoden sind aus Sicht des Senats möglich, um die Zahl der Couch-Hopper in Berlin so genau wie möglich zu erfassen?

Zu 4.: Dem Senat sind folgende Erhebungsmethoden zur Erfassung des Phänomens von sogenannten Couch-/Sofa-Surferinnen/Couch-/Sofa-Surfern bekannt:

A. Fragebogenerhebung in (niedrigschwelligen) Einrichtungen des Wohnungsnotfallsystems:

Bei dieser Erhebungsmethode werden die Nutzerinnen und Nutzer in (niedrigschwelligen) Einrichtungen des Wohnungsnotfallsystems gezählt und gegebenenfalls befragt. Dies kann als Vollerhebung oder Teilerhebung (Stichprobe) ausgestaltet sein. Mit dieser Erhebungsmethode wird beispielsweise im Rahmen der Begleitforschung zum WoBerichtsG der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. (GISS) und Kantar Public im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) gearbeitet (siehe Antwort zu den Fragen 5a. bis 5d.) sowie der Erhebung der GISS zum Umfang verdeckt wohnungsloser Menschen und auf der Straße lebender Obdachloser in NRW im Auftrag des MAGS NRW⁶.

⁵ https://www.berlin.de/sen/soziales/_assets/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/20180624_protokoll_ag1_sitzung_4.pdf

⁶ <https://www.giss-ev.de/articles/1140/juli-2020-licht-ins-dunkelfeld-bringen-befragung-wohnungsloserobdachloser-menschen-im-auftrag-des-mags-nrw/>

B. Bevölkerungsbefragungen:

Bei dieser indirekten Erhebungsmethode wird einer zufällig ausgewählten Gruppe von Befragten eine oder mehrere Fragen im Rahmen eines größeren Fragebogens hierzu gestellt – dies kann in Form von standardisierten mündlichen persönlichen Interviews, Onlinebefragungen oder Telefoninterviews geschehen (vgl. etwa Lohmann, Henning (2021): Hidden Homelessness in Germany: Gathering Evidence on Couch Surfing in Telephone Surveys. In: European Journal of Homelessness 15 (1), S. 13-34).

5. Der Deutsche Bundestag hat ein Gesetz zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung sowie einer Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen beschlossen. In diesem Zusammenhang sollen auch Wohnungslose, die kurzzeitig bei Bekannten unterkommen sind, statistisch erfasst werden. (Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2019/bundesregierung-beschliesst-einfuehrung-einer-statistik-zu-wohnungslosigkeit.html>).

Die GISS wird gemeinsam mit dem Partner Kantar Public dazu in einer ergänzenden Untersuchung erheben, wie groß die Zahl derjenigen Menschen ist, die ohne jede Unterkunft auf der Straße leben oder die nur vorübergehend bei Freunden oder Bekannten untergekommen sind. (Quelle: <https://www.giss-ev.de/articles/1180/februar-2021-auftrag-fuer-die-wohnungslosenberichterstattung-2022-geht-an-giss-und-kantar/>) Hierzu frage ich:

Inwiefern ist der Senat an dieser Untersuchung von GISS beteiligt?

a) Wann soll diese Untersuchung wie in Berlin durch wen durchgeführt werden?

b) Wie ist sicher gestellt, dass möglichst genaue Daten zu Art, Umfang und Hintergründen von Couch-Hoppern erhoben werden?

c) Wann sollen die Ergebnisse dieser Erhebung für Berlin vorliegen?

d) Wird diese Erhebung einfließen in die geplante Berliner Wohnungslosenstatistik, deren Erhebungsstichtag der 31. 1. 2022 sein soll und wenn nein, warum nicht?

Zu 5a. bis 5d: Das WoBerichtsG, das im April 2020 in Kraft getreten ist, sieht ab dem Jahr 2022 jährlich zum 31. Januar eine Stichtagserhebung aller wohnungslosen Menschen in Deutschland vor, die von Kommunen und Trägern der Freien Wohlfahrtspflege vorübergehend untergebracht werden.

Neben dieser bundesweit einheitlichen amtlichen Statistik sieht das WoBerichtsG alle zwei Jahre eine ergänzende Berichterstattung über weitere Formen von Wohnungslosigkeit vor (§ 8 Abs. 2 und 3 WoBerichtsG).

Das BMAS hat daher im Rahmen der ergänzenden Berichterstattung über weitere Formen von Wohnungslosigkeit die GISS sowie Kantar Public mit der Zählung und Befragung von wohnungslosen Menschen beauftragt, die auf der Straße bzw. in Behelfsunterkünften übernachten oder die – verdeckt wohnungslos – bei Bekannten oder Verwandten unterkommen.

Im Rahmen eines Stichprobendesigns wurden 600 Einrichtungen in 151 ausgewählten Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland ausgewählt, darunter alle 14 Großstädte mit mehr als 500.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Vom 1. bis 7. Februar 2022 findet in den ausgewählten Institutionen der Wohnungslosenhilfe und der angrenzenden Hilfesysteme eine Zählung und Befragung von wohnungslosen Menschen statt, die auf der Straße bzw. in Behelfsunterkünften übernachten oder die – verdeckt wohnungslos – bei Bekannten oder Verwandten unterkommen.

Die ausgewählten Einrichtungen wurden im Dezember 2021 von GISS/Kantar Public mit der Bitte um Beteiligung angeschrieben und haben im Januar 2022 das Erhebungspaket mit Anschreiben, Erhebungsprotokoll etc. erhalten.

Der Fragebogen ist bundesweit einheitlich und orientiert sich an der Bundeswohnungslosenstatistik. Er umfasst Fragen zu folgenden Erhebungsmerkmalen: Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Größe und Art des Haushalts sowie Dauer der Wohnungslosigkeit. Darüber hinaus werden weitere Merkmale abgefragt: Beeinträchtigung/Behinderung, Gesundheitszustand, Kontakt zum Hilfesystem, Grund für Wohnungsverlust, Kontakt zum Hilfesystem vor Wohnungsverlust, Erfahrung mit Notunterkünften, letzte Übernachtung in einer Notunterkunft, Gründe für Vermeidung von Notunterkünften, Erfahrungen mit Gewalt auf der Straße sowie Zugang zu Trinkwasser.

Der Fragebogen ist hier veröffentlicht: https://www.berichterstattung-zu-wohnungslosigkeit.de/pub/frontend/files/de_de/16/fragebogen_befragung_wohnungslose_finale-fassung.pdf.

In der Erhebungswoche vom 1. bis 7. Februar 2022 dokumentieren die Mitarbeitenden der Einrichtungen mittels einer Strichliste (Erhebungsprotokoll), wie viele verdeckt Wohnungslose und auf der Straße lebende Personen die Einrichtung aufgesucht haben. Jeder zweiten Person, die verdeckt wohnungslos ist oder wohnungslos auf der Straße bzw. in Behelfsunterkünften nächtigt, soll ein Fragebogen ausgehändigt werden. So können bis zu etwa 20 Interviews pro Einrichtung durchgeführt werden. Die Befragten geben den ausgefüllten Fragebogen im Kuvert wieder in der Einrichtung ab. Bei einer Online-Teilnahme nennen die Befragten den Mitarbeitenden den Code, den sie am Ende der Befragung erhalten haben. Anschließend erfolgt die Auswertung und Hochrechnung der Ergebnisse durch GISS/Kantar Public. Nach Auskunft der GISS wird es das Prinzip der Zufallsstichprobe vermutlich nicht erlauben, Ergebnisse für einzelne Großstädte auszuweisen, sodass sie lediglich zu Quoten für die Großstädte insgesamt kommen werden. Die Ergebnisse der Zählung und Befragung im Februar 2022 werden voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2022 vom BMAS veröffentlicht.

Der Senat begrüßt das Vorhaben der erweiterten Berichterstattung. Er ist an der ergänzenden Berichterstattung sehr interessiert, aber nicht direkt beteiligt.

Die GISS prüft darüber hinaus die Machbarkeit einer zukünftigen statistischen Erfassung weiterer Formen von Wohnungslosigkeit nach der europäischen Typologie für Wohnungslosigkeit („ETHOS Light“) des Europäischen Verbands nationaler Organisationen, die mit Wohnungslosen arbeiten (FEANTSA), das heißt von wohnungslosen Menschen, die in Frauenhäusern oder anderen Schutzeinrichtungen für Opfer häuslicher Gewalt Zuflucht gefunden haben und solchen, die in Institutionen des Gesundheitssystems länger als notwendig verbleiben, weil sie nicht über eigenen Wohnraum verfügen. Bei Haftanstalten soll die Erfassung von Inhaftierten geprüft werden, denen nach Entlassung der (Wieder-)Eintritt von Wohnungslosigkeit droht. Auch diese Untersuchung ist in § 8 WoBerichtsG vorgeschrieben.

Die GISS hat eine Website zur ergänzenden Berichterstattung eingerichtet:
<https://www.berichterstattung-zu-wohnungslosigkeit.de>.

Berlin, den 08. Februar 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales